

RS Vwgh 1988/9/26 88/10/0133

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

EGVG Art9 Abs1 Z1;

GewO 1973 §198 Abs2;

GewO 1973 §368 Z11;

Rechtssatz

Ist ein Gastgewerbebetrieb um Mitternacht ("Sperrstunde") versperrt, nimmt ihm dies die jederzeitige Zugänglichkeit durch jedermann, soll doch das Absperren der Eingangstür eines solchen Betriebes ab diesem Zeitpunkt potenziellen Gästen den Zutritt verwehren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988100133.X02

Im RIS seit

25.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at